

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 495/06 B

L 18 R 65/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 40 R 199/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

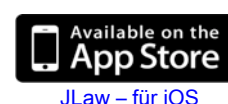
Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. August 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.8.2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Altersrente verneint. Sie habe keine auf die Wartezeit anrechenbaren Versicherungszeiten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen und nach dem eigenen Vortrag der Klägerin sei nicht glaubhaft, dass sie eine aus eigenem Willensentschluss zu Stande gekommene Beschäftigung gegen Entgelt iS von § 1 des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) ausgeübt habe. Deshalb könne dahin stehen, ob die von der Klägerin geleistete Arbeit in einem Ghetto stattgefunden habe, das sich in einem Gebiet befunden habe, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert gewesen sei. Der von der Klägerin vorgetragene Sachverhalt lasse ein unter Zwang stehendes und durch Zwang zu Stande gekommenes Arbeitsverhältnis am wahrscheinlichsten erscheinen. So habe sie beschrieben, bei jedem Wetter auf der Straße unter Bewachung schwerste Arbeiten habe verrichten müssen (Sklavenarbeit). Allein der Entschluss zu dieser Arbeit habe nicht ihrem freien Willen entsprochen, denn sowohl sie als auch ihre Mutter seien ihren Angaben zufolge von deutschen Soldaten zur Arbeit (ins Ghetto B.) getrieben, um sodann dort von diesen bewacht schwerste Arbeit verrichten zu müssen - ohne Rücksicht auf Krankheiten, Hunger und Witterung. Soweit ihrem Vortrag zu entnehmen sein sollte, dass sie weitere Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" begehre, sei dafür nicht der Rentenversicherungsträger zuständig, sondern der Fund for Former Slave and Forced Laborers, an den sich die Klägerin mit ihrem Antrag vom Juli 2004 bereits gewandt habe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin persönlich Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und sinngemäß die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen.
- 4 Die von der Klägerin beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (*§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 Abs 1 der Zivilprozessordnung*). Insoweit lässt der Senat dahingestellt, ob im Falle der Klägerin die strengen Voraussetzungen für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil (*vgl § 160, § 160a SGG*) überhaupt erfüllbar sind. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn klar auf der Hand liegt, dass der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu



ihrem Vorteil ausgehen können, die also ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auch auf eigene Kosten führen würde (vgl. BSG vom 26.10.1994, SozR 3-6610 Art 5 Nr 1).

- 5 Die Klägerin hat von vornherein keinen Anspruch auf die von ihr begehrte "deutsche Rente" unter Berücksichtigung der Vorschriften des ZRBG vom 20.6.2002, die im vorliegenden Verfahren allein in Betracht kommen.
- 6 Im Gegenteil wird aus ihrem Vorbringen deutlich, dass sie von grundsätzlich falschen Vorstellungen ausgeht. Vorliegend begehrt die Klägerin eine Altersrente der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Eine solche setzt neben der Vollendung des 65. Lebensjahrs die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voraus (§ 35 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch <SGB VI>), die fünf Jahre beträgt (§ 50 Abs 1 SGB VI). Dies gilt auch unter Beachtung des ZRBG. Die Klägerin macht aber nicht geltend, dass sie diese Voraussetzungen erfülle. Denn Ansprüche nach diesem Gesetz hat nicht derjenige, der - wie die Klägerin nach ihren Angaben - unter unmenschlichen Bedingungen für die deutschen Besitzer Zwangsarbeit verrichten musste. Für die Opfer solcher Zwangsmaßnahmen sind andere Leistungen vorgesehen, etwa die aus dem Fund for Former Slave and Forced Laborers, die das LSG bereits erwähnt hat.
- 7 Ansprüche nach dem ZRBG setzen nämlich voraus, dass der Berechtigte im Ghetto keine Zwangsarbeit verrichtet hat, sondern eine Arbeit, die er sich (wenn auch unter Ghetto-Bedingungen) selbst ausgesucht hat und die auch gesondert entlohnt wurde. Derartige Ghetto-Arbeitsverhältnisse hat es in einigen Ghettos gegeben, selbst wenn dies in B. , wo die Klägerin leben musste, nicht der Fall gewesen sein sollte.
- 8 Nur für solche - in bestimmter Hinsicht freie - Arbeitsverhältnisse sieht das ZRBG vor, dass hier in der deutschen Rentenversicherung anrechenbare Beitragszeiten (ebenso wie für freie Arbeitsverhältnisse außerhalb des Ghettos) entstehen können, aus denen sich ein Anspruch auf Zahlung einer Rente aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ergeben kann.
- 9 Ein solcher Sachverhalt aber liegt bei der Klägerin, wie das LSG festgestellt hat, nicht vor; sie hat vielmehr von vornherein stets geschildert, sie habe "Sklavenarbeit" verrichtet, ihr Lohn sei "nur der Stock gewesen".
- 10 Im vorliegenden Verfahren kann nach alledem der Klägerin nicht weitergeholfen werden. Der Senat bedauert außerordentlich, dass seit dem Urteil des LSG bis zu diesem Beschluss mehr als ein Jahr vergangen ist; er ist jedoch erst seit 1.7.2007 für die vorliegende Streitsache zuständig geworden.
- 11 Die von der Klägerin persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächt-



tigten (§ 166 SGG) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.

- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

